



VIII, r.

2. 690<sup>a</sup>





# 6 Fernerere Bescheinigungen

über

die entseßlichen Proceuren/  
Welche in dem Kayserl. Freyen Reichs Stifte

## Quedlinburg

noch biß dato mit Hindansehung der Allergnädigst- und Gerechtesten Kayserl.

NB. Partibus auditis & causa cognita gemachten

## Verordnung

de dato Wien/den 7. Novembr. 1699.

Daß nemlich alles in vorigen Stand / wie es ante Cessionem factam gewesen / gesetzt werden solle / von der Quedlinburgischen Hauptmännern und Boigten wieder alle Reichs- und andere Jura ausgeübet werden.

Worbey gründlich und Sonnenklar dargethan / und verificiret / daß die Blutsaugende / und Ach und Weh schreyende Accise / niemahls in diesem Reichs-Stifte und dessen Städten gebräuchlich gewesen / sondern von den Chur-Brandenburg. Commissariis contra datam fidem denen armen Unterthanen aufgedrungen worden.

---

Psalm 27. V. 14

Harre des HErrn / sey getrost und unverzagt / und harre des HErrn.

---

Gedruckt im Jahre 1700.

Rechtliche Bestimmungen

liber

Die erste öffentliche Prozedur

Besteht in dem ersten Schritt

# Verordnung

Nach die dazu mit dem Inhalt der

Recht- und Gerechten

NB. Falls ein Fall & eine

## Verordnung

de dato Wien den 7. November 1800

Es ist unternommen worden

alle in vorerwähnten

auszusehen lassen

von der kaiserlichen

Recht- und Gerechten

in dem ersten Schritt

besteht in dem ersten

Wien den 7. V. 14

Im Namen des Kaisers

Gegeben im Jahre 1800





**A**ller = Durchlauchtigst = Groß-  
mächtigst = und unüberwindlichster  
Käyser /

**A**llergnädigster Herr /

**S**u. Käyserl. Majest. werden aus meinem letzten  
sub dato den 6ten Novembr. vorigen Jahrs ab-  
gelassenen allerunterthänigsten Schreiben ver-  
nommen haben / in was vor einen Besammerns-  
würdigen Zustand dieses uhralte Käyserl. Reichs-  
Stiftt gesetzet / und wie insonderheit meine arme Unterthanen  
geplaget werden / und geruhen Eu. Majest. aus der Beylage  
sub A. B. C. mit mehrren zuersehen / daß / was ich berichtet / sich  
in Warheits-Grunde also verhalte. Ob ich nun zwar wohl  
vermeynet / man würde auf Eu. Käyserl. Majest. unter dem  
7. Novembr. vorigen Jahrs emanirte und partibus auditis &  
causâ cognitâ gemachte allergerechteste Verordnung lit. D.  
(welche initio Decembr. vorigen Jahrs / dem Chur-Branden-  
burgischen Hofe / durch den Herrn Resident Heems richtig in-  
sinuirt worden :) gebührende reflection gemacht / und alles in  
vorigen Stand gesetzet / insonderheit aber / die Blut-saugende  
Accise abgeschafft haben / so befindet sich dennoch leider das con-  
trarium, und seuffzen noch bis dato meine arme Unterthanen



unter dieser schwehren Last/ so gar/ daß wo man solchem Geld-  
fressenden Ubel nicht bald abhelffen wird/ der totale ruin erfol-  
gen/ die Bürger entlauffen/ und Gras auf den Gassen bald  
wachsen dürffte/ in mehrer Erwegung/ ein jeder Unpartheyischer  
gestehen muß/ daß von Zeit/ da dieses Unglück wieder so theuer-  
gemachte Versicherung und alle Reichs-Constitutiones intro-  
duci et/ die commercia sehr abgenommen/ die Unterthanen  
ausgesogen/ und nichts dann Seuffzen und Klagen gehöret/ und  
eine Land-verderbliche confusion angemerket worden. Und  
ob gleich einige Stiffts-Gehäßige Leute vorkehren wollen/ als  
wann bereits hiebevör die ungerechte und lauter Fluch und Un-  
Seegen nach sich ziehende Accise im Stifft introduciret gewe-  
sen/ so geruchen Eu. Käys. Majest. aus denen Beylagen sub  
E. F. G. gründ- und vollkommentlich zuvernehmen/ daß solches  
eine Höchst-strafbare Unwarheit sey/ und daß sie nur neuerlich  
vor ohngefähr 14. Monathen von den Chur-Brandenburgischen  
Commiffarien eingeführet/ und diesem freyen Volcke mit Ge-  
walt contra omnia Jura aufgedrungen worden.

Die Beylagen sub A. H. I. zeigen / wie die Hauptman-  
ney und Voigtey mit meinen armen Unterthanen noch bis dato  
verfahre/ viel Gelder von denselben erpresse/ und gleichwol nicht  
melden wolle/ was denn eigentlich das delictum sey / da doch  
Dieben und Mördern und andern Maleficanen solches eröffnet  
werden muß.

Ja/ Allergnädigster Käyser und Herr/ es ist nunmehr die  
Sache leider so weit gedieen/ daß man mich und mein ohne dem  
genug schon gefränckte Bürgerschaft mit Hunger tourmentir-  
ren und beängstigen will/ inmaßen man/ besage lic. A. nicht al-  
lein das Chur-Brandenburgische/ sondern auch Sächs. Anhal-  
tisch und ander Getreyde aufhält und wegweiset / bloß zu dem  
Ende / damit dieses Käyserl. freye Reichs-Stifft und Land  
ruiniert und zum Bettel-Dorff gemacht werden möge.  
Meine

Meine intraden/ so ich vom Raht = Hauße erhalte/ nimmiet der von Stammer mir de facto weg/ so gar/ daß er auch nicht einmahl der Kammer-Zieler schonet/ und muß mein Stadt-Raht alle Tage einer neuen Execution gewärtig seyn/lit. K. In meine Vorwercks-Pachtungen mischet er sich auch / und will/ ohngeachtet ich ein immediater Reichs-Stand bin / mir vorschreiben/ was ich vor Pächter nehmen soll / und leist denen Wiederspenstigen Schutz/ lit. L. da doch der Syndicus D. Memann / welcher in der Voigtey den Proceß dirigiret und sein gewöhnlicher Consulent ist/ in meiner Stiffts-Causley öffentlich gestanden/ daß mir zu viel und Unrecht geschehe/ und mein gewesener Verwalther Lange keine gerechte Sache habe. Hierbey muß Eu. Käyserl. Majest. auch allerunterthänigst berichten/ daß ich Vermöge Landes-Fürstl. Hoheit am verwichenen 17. Decembr. meinen Unterthanen den verbesserten Calendar publiciren lassen.

Ob nun wohl dergleichen publicationes jederzeit den Stifften privativè zugekommen/ so hat sich doch der von Stammer unternommen/ kurz vor dem neuen Jahre lit. M. öffentlich ein patent anzuschlagen/ und meine kundbahre Stiffts-Jura zu kräncken/ da doch von Chur-Sachsen dergleichen niemahls geschehen.

Es ist dieses Uralte Käyserl. Reichs-Stift von dem Großmächtigsten Imperatore Heinricho Aucupe gestiftet/ von denen Heldenmüthigen Ottonibus dotiret / und von den Glorwürdigsten Successoren iederzeit kräftig geschützet worden. Und ob gleich im vorigen Seculo das Stift eine fatalität ausstehen mußte/ so erwiesen doch Käyserl. Majest. nemlich Carl der Vte/ wie groß Ihnen an Conservation dieses Reichs-Stifts gelegen/ inmaßen Sie scharffe Mandata auch gar Citation ad videndum se incidisse in poenam fractæ pacis lit. N. ertheilten/ daß auch alles wiederumb in vorigen Stand und Ruhe ge-



setzt/ und von dem damahligen Schutz-Herrn zur Gnüge an  
Tag gegeben wurde/ daß er dem Allerhöchsten, Oberhaupt zu  
pariren schuldig sey.

Wann ich dann versichert bin/ daß Eu. Käyserl. Majest.  
teko noch eben so viel/ als Dero höchst Glorwürdigste Vorfah-  
ren an Erhaltung dieses Stiffts gelegen/ und Sie nach Dero  
angebohrnen Clemence und Liebe zur Justice, auch wegen con-  
servation Dero Allerhöchsten Käyserl. Autorität im Reiche die-  
ses so hochbedrängte Stifft nicht Hülflos lassen werden; Als  
ergeth an Dieselbe mein allerunterthänigstes Suchen/ Sie geru-  
hen allergnädigst/ (bevorab alle glimpfliche Wege allhier in kei-  
ne Consideration kommen:) nicht allein ein Mandatum arctius  
zuertheilen/ sondern auch Dero Stifft und Land selbst in pro-  
tection zunehmen/ oder aber (iedoch sonder Maasgebung:) de-  
nen Fürstl. Häusern Braunschweig und Lüneburgk/ auch Ihrer  
Königl. Majest. in Dennemarck/ als Herzogen von Holstein/  
sambt und sonders den Schutz nachdrücklich aufzutragen/ und  
dessen Behuf ein Defensorium oder Conservatorium ausfer-  
tigen zulassen. Eu. Käyserl. Majest. werden dardurch Dero  
Welt-bekandte Gloire je mehr und mehr verewigen/ ich aber mit  
allertiefester veneration verharren

**Eu. Käyserl. Majest.**

Quedlinburgk den 25.

Januarii 1700.

**Allerdemüthigste**

**Anna Dorothea/ N. z. S. A.**

Lit. A.

**Im Nahmen der Heiligen und Hochgelobten  
Dreyfaltigkeit/ Amen.**

**U**nd und zu wissen sey hiermit ieder männiglich mit diesem offenen  
Instrumento, daß im Jahr nach Christi unsers Erlösers Ge-  
burt 1699. Indictione septima, bey Herrsch- und Regierung des  
Allerdurchleuchtigsten / Großmächtigsten und unüberwindlichsten  
Fürsten und Herrn/ Herrn L E O P O L D I I. Erwählten Römischen  
Käysers/ zu allen Zeiten Mehrern des Reichs/ in Germanien/ zu Hun-  
gern/ Böhheim/ Dalmatien/ Croatien und Sclavonien/ Königs/ Erz-  
Herzogs zu Oesterreich / Herzogs zu Burgund / zu Braband / zu  
Steuer / zu Kärnten / zu Crain / zu Lützenburg / zu Württemberg /  
Ober- und Nieder Schlesien / Fürstens zu Schwaben/ Marckgrafens  
des Heil. Römischen Reichs zu Burgau / zu Mähren / Ober- und  
Nieder Lauffitz / Befürsteten Grafen zu Habsburg / zu Tirol / zu  
Pford / zu Kyburg und Görz / Landgrafen in Elsas / Herrn auf der  
Windischen Marck / zu Portenau und zu Salins / 2c. Unsers allergnäd-  
igsten Käysers und Herrns / Sr. Majest. Regierung und Reiche/  
des Römischen im 41. des Hungarischen im 44. und des Böhmisches  
im 43. Jahre / Mittwochs war der 20. (30.) Decembris, die Hochwür-  
digst Durchlauchtigste Fürstin und Frau / Frau Anna Dorothea /  
Herzogin zu Sachsen / Jülich / Cleve und Berg / auch Engern und  
Westphalen / Landgräfin in Thüringen / Marggräfin zu Meissen / des  
Käyserl. Freyen weltl. Stiffts Quedlinburg Abbatin / Befürstete  
Gräfin zu Henneberg / Gräfin zu der Marck und Ravensberg / Frau  
zu Ravenstein / 2c. Unsere gnädigste Fürstin und Frau / uns Endesun-  
terschriebene Notarios mittels eines eigenhändig unterzeichneten  
Schreibens / also von Wort zu Wort

**Von Gottes Gnaden Anna Dorothea /  
Herzogin zu Sachsen / Jülich / Cleve und  
Berg / auch Engern und Westphalen / 2c.**

**Liebe Getreue :**

Wir requiriren Euch hierdurch Gnädigst / (nebst Erlasung  
der Pflicht / quoad hunc actum, womit Uns ihr verwand /  
über

über beykommende puncte inus benahmte Zeugen zu examini-  
 ren / alles fleißig zu registriren / in ein oder mehr In-  
 strumenta zu verfertigen / auch zuförderst Ihnen anzudeu-  
 ten / daß wir / so viel die ihige Sache betrifft / Sie der Unter-  
 thanen Pflicht entbinden / hieran geschiehet unsere Gnäd.  
 Meinung / und wir verbleiben Euch mit Gnaden beygethan.  
 Signat. Quedlinburg den 18. Decembr. 1699.

**Anna Dorothea / H. J. S.**

Unsern lieben Getreuen **Johann Tobias**  
 Dienern und Bartholomæo Holdefreun-  
 den / Not. Publ. Czf.

lautend / nach Erlassung Unterthans und respect. Amts-Pflicht re-  
 quiriret / über die zugleich uns ausgereichte puncte einige Personen zu  
 examiniren / und darüber bedürfftige Instrumenta zu verfertigen /  
 wie nun in Erinnerung unsers tragenden Notariat-Amts solches ab-  
 zuschlagen nicht vermocht / als haben wir die angegebene Zeugen so fort  
 für uns auf das Fürstl. Stiffts-Hauß erfordert / und Sie der Unter-  
 thanens Pflicht quoad hunc actum erlassen / dann mit dem gewöhn-  
 lichen Zeugen-Eyde

Ich schwere zu Gott / daß ich über diejenige Puncte, wor-  
 über ich ihz werde befraget werden / die rechte / reine / lautere  
 Wahrheit sagen / und solche nicht verschweigen will / weder  
 um Freundschaft / Feindschaft / Gunst / Ungunst / Gescheh-  
 Gaben oder anders zc. So wahr mir Gott helffe und sein  
 heiliges Wort / zc.

Beleget / auch sie de veritate dicendâ fleißig vernahmet.

Hierauf die Zeugen ausgesaget :

Ad 1.

Ob nicht bisshero einige Korn-Juden oder Verkäuffere viel  
 Unheil im hiesigen Stifte angerichtet / und das Korn in  
 die Höhe getrieben?

- Test. 1. Herr Secretarius David König / Affirmat.  
 2. Christian Reimann.  
 Ja / das müste ein jedweder sagen.

3. Ul.



3. Ulrich Lindstedt/  
Ja/ das müste ein jedweder bekennen.
4. Andreas Schneider/  
Das wüste der Himmel/ wie Sie gewuchert/ daß keiner  
fast vom Lande was herein bringen dürffen.
5. Johann David Loft/  
Das wäre leyder Gottes bekant genug.
6. Johannes Körper/  
Affirmat.
7. Christian Breusser.  
Ja/ wäre bekant.

Ad 2.

Ob nicht die armen Unterthanen sehr oft darüber lamenti-  
ret?

- Test.
1. Solches würden die vielfältigen Klag-Schreiben und  
supplicationes, so von denen Gildern und Handwercks-  
leuten bey Ihro Hoch-Fürstl. Durchl. der Fr. Abbatissin  
und Dero Regierung auch unterschiedene Memoriale bey  
hiesigen Stadt-Rath mit mehren besagen.
  2. Ja/ wäre oft geschehen.
  3. Das wüste ein jedweder/ und hätten Gilden und Hand-  
wercker darüber lamentiret.
  4. Ja/ oft geklaget/ aber keinmahl Hülffe erlangt.
  5. Gnug/ mehr denn zu viel geseufzet und lamentiret.
  6. Wäre auch wahr.
  7. Ja/ wäre wahr.

Ad 3.

Ob nicht der Fr. Abbatissin Fürstl. Durchl. nachdrückliche  
Verfügungen gemacht/ diesem Unheil zu steuern?

- Test.
1. Ja/ sehr vielfältig und nachdrücklich.
  2. Ja/ er wüste es nicht anders.
  3. Ja/ denn Er Testis hätte nebst andern darüm supplici-  
ret.
  4. Hätte es gehört/ aber nicht zu Gesichte bekommen.
  5. Ja schriftlich aufs Rathhaus.

6. Das wüßte er eigentlich nicht.

7. Ja/ das möchte seyn.

Ad 4.

Ob nicht sothane Fürstl. Verordnungen gar außser Augen gesetzt/ hingegen aus der Hauptmanney Pässe zur Abführung des Kornes ertheilet worden.

**Test.** 1. Wäre darauf keine partition geleistet/ an wem es aber gefehlet/ das solchem nicht nach kommen/ würde der Stadt Raht/ als an welchen die Befehlige abgelassen/ auf ihre Pflicht eröffnen müssen. Daß aber Pässe von dem Hn. Stiffts Hauptmann oder andern Chur-Fürstlichen Brandenburgischen Ministris zur Ausführung des Kornes ertheilet/ könnte nicht geleugnet werden/ und würden die Stiffts-Müllere / welche solche erhalten/ auch die Thor-Schreibere/ mehr Nachricht geben können.

2. Ja/ das wäre geschehen.

3. Ja/ wie gesagt und auch offenbahr wäre.

4. Hätte es gehört/ könnte aber/ was es vor eine Bewandnuß damit hätte/ nicht wissen.

5. Ja/ freylich wäre sie aus den Augen gesetzt/ so viel Er-Deponens, gehört/ wären Pässe ertheilet/ von wem aber sie ausgegeben / wüßte er so eigentlich nicht.

6. Hätte sich darum wenig bekümmert/ weil er weiter nichts/ als seine Nohtdurst gekauffet.

7. Das wäre wohl bekant.

Ad 5.

Ob nicht endlich die Armuht über die Korn-Zuden schwürig worden/ so gar/ daß einige in eines Verkauffers Fenster geworffen.

**Test.** 1. Ja.

2. Ja/ es wäre geschehen/ob ers zwar selber nicht gesehen.

3. Das wäre bekant/ daß das Unglück davon herrührete.

4. Ja/ dahero auch der Tumult kommen und entstanden.

5. Auf die Art hätten Sie wohl schwürig werden müssen/ weiln die Armen vor Geld kein Korn kriegen können.

6. Das sey notorium.

7. Ja.

Ad 6.

Ob nicht Zeuge bekennen müsse/ daß es mehrentheils  
Jungen und Canaille, theils Ehurbrandenburg.  
Soldaten gewesen/ so dieses verrichtet?

- Test. 1. Ja/ Zeuge hätte es selbst nebst Christian Spohrmann  
gesehn.  
2. Ja/ wie er von andern gehöret.  
3. Das wäre die Wahrheit/ denn es wäre kein rechtschaffener  
Bürger darbey gewesen.  
4. Kurz/ als der Tumult gestillet/ wäre Deponent an dem  
Orth gangen/ und von einem Ehurbrandenburgischen  
Soldaten gehöret/ daß es lauter Jungen und Canaille  
gewesen.  
5. Wie Er/ Deponens, vernommen/ wären es lauter Ca-  
naille gewesen / nebst etlichen Brandenburgischen  
Soldaten.  
6. Wäre lauter gemeiner Pöbel und Jungen dargewesen.  
7. Wäre nicht darbey gewesen/ hätte es so gehöret.

Ad 7.

Ob nicht folgenden Tages 2. Bürgere/ so bey dem  
Fenster einwerffen gewesen/ in Ketten und Ban-  
de geschlossen.

- Test. 1. Nicht so fort des Tages drauf/ sondern ohngefehr des drit-  
ten Tages darnach wären sie in dasjenige Gefängniß  
der Corydon genandt/ woselbst diejenige Delinquen-  
ten/ so auf den Tod sässen/ in Haft gebracht worden.  
2. Dieses hätte er von andern gehöret/ daß es geschehen sey.  
3. Ja/ wie Zeuge aufs Rathhaus kommen/ wären sie bereits  
in Ketten und Banden gewesen.  
4. Es wäre gesagt: Er hätte sie nicht gesehn.  
5. Ja.  
6. Das wüßte er nicht.  
7. Ja/ das wäre bekandt.

Ad 8.

Ob nicht einige Gildegenossen vor diese Leute inter-  
cediret/ und die bisherige Noht vorgestellt/ mit

dem Beyfügen/das sie vor die Gefangene caution  
machen wolten?

- Test. 1. Ja.  
2. Wie ad preced.  
3. Das hätte er Zeuge selber gethan/auf der Gilde Bitte/ be-  
vor da verschiedentliche viele Advocati solches nicht  
übernehmen wollen.  
4. Ja/ solches wäre geschehn.  
5. Affirmat,  
6. Das hätte Er auch gehört/ selbst aber wäre er nicht dare-  
bey gewesen/ weil er kein Gildegenos.  
7. Das hätte er gehört.

Ad 9.

Ob nicht die caution rotunde abgeschlagen?

- Test. 1. So viel als Zeuge gehört/ hätte selbige nicht angenom-  
men werden wollen.  
2. Hätte es auch gehört.  
3. Ja/ der Herr Stadtvoigt hätte gesagt: Wenn ihrer tau-  
send wären/ nehmen sie die caution, so sie offeriren  
wolten/ nicht an.  
4. Ja.  
5. Ja/ hätten gesagt: Sie nehmen alhier keine caution an/  
denn sie wären Ehr. Fürstl. Delinquenten.  
6. Das wüste Er nicht.  
7. Ja/ wäre gesagt/ daß sie nicht hätte wollen angenommen  
werden.

Ad 10.

Ob Zeuge bey Verlust seiner Seeligkeit sagen könne/  
daß die Bürger rebelliren wollen?

- Test. 1. Er wüste von keiner rebellion, hätte auch solches nicht ge-  
hört.  
2. Hätte es von niemand gehört.  
3. Kein Bürger hätte rebelliret/ oder einige Intention von  
denen/ womit Deponens bekandt/ darzu gehabt.  
4. Nein/ das könnte Er nicht sagen.  
5. Behüte Gott/ in Ewigkeit nicht.

6. Nein.

6. Nein/

7. Niemahls.

ad 11.

Ob nicht vielmehr wahr/ daß so bald die 2. Bürger  
gere wiederum auf freyen Fuß gestellet/ die auf  
dem Rathhause versammlete Bürger/ in gu-  
tem Friede und Ruhe zu Hause gegangen?

Test.

1. Ja.

2. Andere hätten solches gesagt.

3. Ja/ sind alsofort weggangen.

4. Ja.

5. Ja/ in Friede und Ruhe.

6. Er wäre nicht droben gewesen.

7. Ja/ wie ers nicht anders wüßte.

ad 12.

Ob nicht nachhero 2. Bürger/ so bey dem Fen-  
ster-Einwerffen gewesen/ in Ketten und Bän-  
den geschlossen/ und bey Nacht-schlaffender  
Zeit/ auf die Festung Reinstein / 2. Gilden-  
Genossen aber in das Gefängniß/ der Cory-  
don genandt/ gebracht worden?

Test.

1. Ja/ namens Brunquell/ und Joachim Alschleb / dieje-  
nige / so nachm Regenstein gebracht / hieße der eine  
Nette / ein Brauer / der andere aber / würde der  
schwarze Jacob genandt / ein Holzhauer.

2. Ja.

3. Solches hätte er gehöret/ wäre aber schon nach Berlin  
gewesen.

4. Ja.

5. Ja/ wie er gehöret hätte.

6. Ja/ das wäre wahr und klar am Tage.

7. Ja/ das wäre bekandt.

ad 13.

Ob sie nicht fast ein ganzes viertel Jahr in der  
Gefangenschaft in grossen Kummer leben / in-  
sonders



sonderheit aber / die usm Reinstein gefessenen  
f. v. in Ungeziefer fast umkommen müssen?

- Test.**
1. Die auf dem Rathhause hätten 11. Wochen / die aufm Reinstein aber / in die 13te Woche gefessen / und also geschlossen gewesen / daß ihnen die Schenckel und Arme geschwollen / so / daß auch der dasige Commendant aus commiseration, weil der eine gar sterben und crepiren wollen / in die Fessel / so allzueng / ein Seil noch anlegen lassen.
  2. Wäre die gemeine Sage gewesen.
  3. Daß sagte ein jeder / und wäre bekandt.
  4. Ja / ist mehr dann zu viel bekandt / wird auch keiner leugnen.
  5. Ja / wäre wahr genug /
  6. Ja / wäre gesagt / daß sie sehr crepiren müssen.
  7. Das wäre genug geredet / daß sie sich vor f. v. Löusen nicht retten können.

ad 14.

Ob nicht die aufm Reinstein gefessene nachhero nach Magdeburg gebracht / und etliche Monat allda im Karren ziehen müssen.

- Test.**
1. Ja / im Karren und Rade lauffen müssen.
  2. Ja.
  3. Wäre ebenfalls genug bekandt.
  4. Ja.
  5. Hätten im Karren gezogen / wie lange aber / wüßte Deponens nicht.
  6. Ja / das hätte er gehöret.
  7. Das wäre bekandt / daß sie nach Magdeburg gebracht / ob sie aber im Karren gezogen / wüßte er nicht.

ad 15.

Ob nicht einigen Gilden Genossen die Landesverweisung / gesammten Gilden aber viel 100. Rthlr. Commissions-Gebühren zuerstattet zugemuthet.

**Test.**

**Test. 1.** Affirmat, denen beyden auf dem Rathhause arrestirten 10. jährige: dem Leineweber und Böttiger Gilde-Meister / 3. jährige / darunter ein Mann Renckardt genannt / über 70. Jahr alt / dem Loh- / Gärber Handwercks-Meister / Hannß Georg Schmieden 4. jährige Landes-Verweisung.

Der Schuster-Gilde	300. Rthlr.
Der Schneider-Gilde	100. Rthlr.
Der Becker-Gilde	200. Rthlr.
Der Leinweber-Gilde	100. Rthlr.
Der Fleischer-Gilde	100. Rthlr.
Der Weißgärber-Gilde	100. Rthlr.
Der Schmiede-Gilde	100. Rthlr.
Dem Bortenwürcker-Handwercke	30. Rthlr.
Dem Böttiger Handwercke / etliche	zwanzig Rthlr.

Wie viel aber der Krahmer und Gewandt-Schneider-Gilde / auch andern Handwerckern abgefordert worden / wüste Testis nicht eigentlich.

- Test. 2.** Ja.
- 3.** Das wäre bekandt / und hättenz einige Gilden erlegen müssen. Wie denn die Schneider-Gilde auf eine interimis-Quittung 50. Rthlr. zahlen müssen.
- 4.** Ja / ihrer Gilde wären 100. Rthlr. dictiret / darauf sie 50. Rthlr. abschläglich entrichten müssen.
- 5.** Ja.
- 6.** Ja.
- 7.** Ja.

ad 16.

Ob nicht die Bürgerschaft um Gottes Willen gebeten / sie zuorderst zuhören / sie wolten ihre Unschuld ausführen?

**Test. 1.** Ja / Zeuge hätte ihr selbst / als ihr zugeordneter Sachwalter / die Supplicationes und Appellationes ad Sereniss. Electorem Brandenburg. aufsehen / und die Formalia gebrauchen müssen.

3. Ja /

2. Ja.
3. Das wäre vielmahls geschehen/ und hätte dero Behuf Deponens die beschwerliche Reise nach Berlin thun müssen.
4. Ja/ von seinen Mit-Bürgern.
5. Ja.
6. Könnte wohl seyn/ er wäre nicht mit darbey gewesen.
7. Das hätte er gehört.

ad 17.

Ob nicht solches purè abgeschlagen?

**Test.** 1. Als Zeuge des andern Tages/ nachdem denen arrestirten und andern Gilden/ obige resolution eröffnet/ die unterthänigsten memoriale bey denen sämtl. versammelten Rechts-Collegio aller dreyer Mittel/ in Verwaltung der Chur-Fürstl. Erb-Boigtey/ welcher die execution aufgetragen/ insinuiret/ selbige auch vorgelesen worden/ wäre Zeuge/ nach Verpfliehung einer guten halben Stunde/ in die Commission-Stube/ wo der ganze Raht versammelt gewesen vorgefordert/ die übergebene Schrift von dem Herrn Syndico, D. Tilemannen zurückgestellt/ und anbey ihm eine schriftliche resolution, so die Chur-Fürstl. H. Hn. Commissarii ihnen hinterlassen/ vorgezeiget worden/ hujus tenoris:

Daß in dieser Sache keine appellationes angenommen würden / und da sich ein oder der andere damit einfinden würde/ selbiger so fort mit arrest beleet/ und davon schleunigster Bericht abgestattet werden sollte.

2. Ja.
3. Ja/ er wüßte es nicht anders.
4. Das wüßte er nicht/ obs geschehen/ weil er nicht darnach gefragt.
5. Ja.

6. Da

- 6. Davon wüste er nicht.
- 7. Das wüste er nicht.

ad 18.

Ob nicht die Gilden gebeten/ ihnen zusagen/ was sie gesündigt?

- Test.
- 1. Ja.
  - 2. Affirmat.
  - 3. Ja/ genug/ es wäre vielmahl geschehen/ und geschehe noch täglich von Deponenten und allen andern.
  - 4. Ja.
  - 5. Ja/ das hätten sie gethan.
  - 6. Wüste er auch nicht.
  - 7. Wüste es nicht.

ad 19.

Ob Sie nicht auch damit abgewiesen?

- Test.
- 1. Affirmat.
  - 2. Ja.
  - 3. Affirmat.
  - 4. Ja.
  - 5. Wüste es nicht anders.
  - 6. Nescit.
  - 7. Ut ad 18.

ad 20.

Ob nicht einige Bürgere/ nehmlich Loft/ Lindstedt/ Brunnquell/ Alßleben/ und andere caution machen müssen?

- Test.
- 1. Ja.
  - 2. Affirmat.
  - 3. Obnerachtet des salvi conductus hätte dennoch Deponens und sein Gesehrte Loft caution machen müssen/ mit dem/ was er an Vermögen hätte an Häusern und Aeckern.
  - 4. Ja/ wäre Stadtkundig/
  - 5. Ja/ Deponens hätte selbst 2000. Rthlr. caution machen müssen.

E

6. Das



- 6. Das hätte er gehört.
- 7. Ja/ das hätte er gehört.

ad 21.

Ob sie nicht nach gemachter und angenommener caution dennoch in ihren Häusern arrestiret/ so gar/ daß sie auch nicht in die Kirche gehen/ und allda das Heilige Nachtmahl empfangen können?

Test, 1. Affirmat, und als Zeuge wegen Brunquells/ Alslebens/ und des alten Kencerts/ bey Ebur. Fürstl. Brandenburg. Erb. Voigtey angesuchet/ daß/ weil sie in langer Zeit wegen ausgestandenen arrests, das Heilige Nachtmahl nicht gebrauchen können/ ihnen zuvergünstigen/ daß sie des Sonnabends confitiren/ und des Sonntags drauf/ in der Kirche des Heil. Nachtmahls sich bedienen möchten/ ihnen solches abgeschlagen worden/ mit dem Beyfügen: Sie sollen sich dessen im Hause bedienen.

- 2. Ja.
- 3. Ja/ Deponenten wäre der Kirchgang/ so er durch seinen Sohn suchen lassen/ verweigert worden.
- 4. Ja.
- 5. Ja/ haben nirgend hingehen dürfen.
- 6. Wäre also gesagt worden.
- 7. Das hätte er gleichfalls also gehört.

ad 22.

Ob nicht die Hauptmanney und Voigtey sehr übel empfunden/ daß die Bürgerschaft einige Deputirte nacher Berlin geschicket/ um ihre Unschuld allda vorzustellen?

- Test.
- 1. Ja.
  - 2. Ja/ wie bekandt wäre.
  - 3. Ja/ das hätte er/ Deponens, selbst genug empfunden?
  - 4. Ja.
  - 5. Ja.

6. Wu

6. Wüste hiervon nicht/ weil er nicht darbey kommen.
7. Davon wuste er nicht/ und wäre ihm nichts bekandt.

ad 23.

Ob nicht etliche Gilden mit schwerer militarischer execution beleget worden/ um die Commis- sions-Kosten abzuführen?

- Test.
1. Affirmat, wäre Stadtkundig.
  2. Ja.
  3. Ja/ das sey geschehen.
  4. Ja/ das hätten sie bey ihrer Gilde leyder! erfahren/ in- dem sie alles darzu erborgen müssen/ weil sie keinen Groschen darzu in Vorrath gehabt.
  5. Ja.
  6. Ja.
  7. Das wäre bekandt.

ad 24.

Ob nicht an einigen Orthen die Soldaten grosse excessse gemacht/ Weiber und Kinder mit ge- nommen/ gefressen und gesoffen/ das liebe Es- sen auf die Straße werffen wollen/ mit dem Beyfügen/ daß sie es noch nicht so arg mach- ten/ wie es ihnen befohlen?

- Test.
1. So viel Zeuge gehöret/ wäre es auf der Schneider und Schuster Gilde-Hause geschehen.
  2. Die Gilde-Meistere hätten solches ausgesagt/ daß es ge- schehen wäre.
  3. Bey der Schneider-Gilde/ wären die 3. Soldaten mit Weibern und Kindern gewesen/ und gezehret/ wie denn der Gilde-Meister den ersten Tag 3 $\frac{1}{2}$  Rthlr. so verzehret wären/ angegeben/ was wegen veracht- lich und androhenden Wegwerffen der Speisen pas- sirt/ könte bey der Schuster- und Särber-Gilde/ allwo sie es tentiren wollen/ am besten erfahren werden.
  4. Wäre insonderheit bey ihrer Gilde geschehen.

E 2

5. Das

5. Das hätte er von unterschiedenen Bürgern gehört / so dabey gewesen.
6. Das wäre gesagt.
7. Das hätte er also gehört.

Ad 25.

Ob nicht hlernechst einem ieden Soldaten 6 Gr. executions - Gebühren täglich gezahlet werden müssen.

- Test.
1. Ja / so viel hätten die Schneider und andere Gilden / lei dem Soldaten täglichen reichen müssen.
  2. Ja.
  3. Auf derer Gilden Ansuchen / solte es also vermittelt seyn / welches iedoch dem Hn. von Danckelmann noch zu viel gedaucht hätte.
  4. Ja.
  5. Affirmat.
  6. Das wüste er nicht / hätte sich darum nicht bekümmert.
  7. Nescit.

ad 26.

Ob nicht dadurch die Gilden in grossen ruin kommen.

- Test.
1. Ja freylich / indem selbige zum Theil mit schweren Capitalien ohne dem beschwehret.
  2. Ja freylich.
  3. Ja freylich / wie denn seine die Schneider - Gilde alle diese Kosten darzu erborgen müssen.
  4. Affirmat, könnte nicht anders seyn.
  5. Ja freylich / kähmen sie in ruin.
  6. Allerdings.
  7. Das würde denen Gilden am besten bekandt seyn.

ad 27.

Ob nicht ein grosses lamentiren und Klagen unter der Bürgerschaft gewesen / und sie nichts mehr gewünschet / denn nur zu erfahen / was sie gethan?

Test.

- Test. 1. Affirmat.  
 2. Ja/ das wäre einem jedwedem bekand.  
 3. Deponens und jeder sagte ein solches.  
 4. Ja/ dieses sey geschehen.  
 5. Ja/ mehr denn allzuviel lamentirens/ und möchten nur wissen warum.  
 6. Möchte wohl seyn.  
 7. Ein jeder sagte/ hätte nichts gethan/ und solten doch so viel Geld geben.

ad 28.

Ob Zeuge wisse/ in welchem Punct die Bürgerschaft gesündigtet.

- Test. 1. Zeuge wüste keinen.  
 2. Nein.  
 3. In keinem.  
 4. Nein/ das wüste Er nicht/ was Sie gesündigtet.  
 5. Deponens wüste nicht/ worinne sie gesündigt hätten.  
 6. Das wüste Er nicht.  
 7. Er wüste keinen Punct.

ad 29.

Ob nicht nunmehr einigen Bürgern und Handwercksleuten/ nehmlich Lindstedten/ Brunnquellen/ Alstleben und andern/ auf ihr sehnlich Ansuchen/ und da Sie ihre Unschuld auszuführen sich erbothen/ verstatet worden/ daß Sie mit ihrer Defension gehöret werden solten / jedoch mit dem expresse Beding / daß Sie keinen Advocaten brauchen solten?

- Test. 1. Davon wüste Herr Zeuge nichts.  
 2. Das wüste Er nicht.  
 3. Ja/ das hätte er nicht anders verstanden/ Sie solten keinen Advocaten gebrauchen.  
 4. Das wüste Er nicht.  
 5. Ja/ solten gar keinen Advocaten brauchen.  
 6. Davon wäre ihm nichts bewußt.

E 3

7. Da



7. Davon wüßte Er nichts.

ad 30.

Ob Handwercksleute Juristische Deductiones und Defensiones machen können.

- Test. 1. Nein/ secundum tritum: Ne futor ultra crepidam.  
 2. Da zweiffelte Er sehr an/ weils ihre Handthierung nicht wäre.  
 3. Das verstünde kein Handwercks Mann/ und könte solches nicht practiren.  
 4. Das hielte Er nicht davor/ Er seines Orts könte es nicht.  
 5. Das sey wohl bekand/ daß Sie solches nicht könten.  
 6. Was die machen wolten/ der Schmidt bliebe bey seinem Ambos.  
 7. Das würden die wohl nicht verstehen.

ad 31.

Ob nicht alhier und anderswo denen auf Leib und Leben sitzenden Personen/ wenn Sie sich defendiren wollen/ ein Advocat zugegeben würde?

- Test. 1. Ja/ würde hier bey inquisiten allezeit also practiciret und observiret.  
 2. Wie man dergleichen Exempel hier hätte/ wäre es manier.  
 3. Schelmen/ Dieben/ Mürdern und allen Ubelthätern würde defension verstattet.  
 4. Ja.  
 5. Allerdings/ es wäre ja dem Teuffel selbst nicht versagt/ geschweige denn einem Menschen.  
 6. Ja/ das würde verstattet.  
 7. Das wäre wohl bekand.

ad 32.

Ob nicht im ganzen Ehr-Brandenburaischen verboten/ Korn nach Quedlinburg zu fahren?

- Test. 1. So viel Herr Zeuge gehöret/ wäre es öffentlich in Kirchen ex cathedrâ abgekündiget worden.

2. Wäre

2. Wäre bekandt.
3. Ja.
4. Das weise das Edict aus.
5. Ja/ das wäre wahr/ und leyder Gottes/ mehr denn all zuviel verbotten.
6. Das wäre wahr.
7. Ja.

Ad 33.

Ob nicht auch die Wagen/ so aus den Sächsischen und Anhaltischen Korn nach Quedlinburg bringen wollen/ von denen Brandenburgern wieder zurück getrieben werden?

- Test.
1. Ja/ wie denn neulich zu Ermsleben die Enderffischen Amtswagen zurück gewiesen worden/ auch bis dato geschehen.
  2. Ja/ wüste sonderlich/ daß ein Ballenstädtischer/ so Weizen anhero bringen wollen/ auf dem neuen Wege wieder zum Thore hinauß gewiesen worden.
  3. Ja/ und hätten sie es bey dem Herrn Stifts-Hauptmann geklaget/ Er/ Deponens es auch selbst urgiret.
  4. Hätte es zwar nicht gesehen/ aber wohl gehöret.
  5. Davon wisse er nichts.
  6. Ja/ etliche/ er wüste in specie ein Exempel von einem Kammelburgischen Unterthanen/ so sein Korn zu Pankfelde absehen müssen.
  7. Ja/ hätte es gehöret.

Ad 34.

Ob nicht durch solche Versperrung sich endlich eine Hungersnoth ereugen dürffte?

- Test.
1. Affirmat, massen heute kein Kocken aufm Marckt kommen/ und also Zeuge selbst gesehen/ daß die armen Leute an statt des Kockens Linsen und Wicken kauffen/ und nebst dem untergemengten Gärsten brauchen müssen.
  2. Solches könnte gar wohl geschehen.
  3. Allerdings/ das könnte nicht anders seyn/ zuvor/ wenn es noch länger so wahren solte.

4. Ja

4. Ja wohl/ dürfte wohl so lange nicht währen.
5. Ja freylich.
6. Ja/ das folgte draus.
7. Ja/ wo nichts hinkommen könnte.

Ad 35.

Ob nicht das Korn in Quedlinburg viel theurer als Halberstadt/ Magdeburg und ander Orten sey?

- Test.
1. Ja/ jeder Wispel 2. 3. bis 4. Thal.
  2. Wie er von andern gehöret.
  3. Ja.
  4. Ja/ das wäre wahr/ wäre ihm glaubwürdig von Warnstädtischen Manne berichtet / daß vor einem Wispel Weizen in Halberstadt 4. Thaler minder gebothen worden.
  5. Ja/ der Wispel wohl 8. bis 9. Thaler mehr.
  6. Ja.
  7. Iho sollte es in Halberstadt wohlfeiler seyn/ denn hier in Quedlinburg.

Geschehen seynd diese Dinge im Jahre/ Indiction Käyserl. Regierung Monat/ Tag/ auch Ort und Stelle/ wie Eingangs vermeldet.

Und dieweil dann wir Johannis Tobias Diener und Bartholomæus Holdesfreund zu dieser Berrichtung requiriret und erfordert/ die Examination der benahmten Zeugen auf die uns ausgereichte Puncte verrichtet/ deren Aussage fleißig registriret. Als haben wir dieses offene Instrument darüber verfertiget und aufgerichtet/ zu desto mehrer Beglaubigung uns eigentändig unterschrieben/ und mit unsern gewöhnlichen Notariat Signeten betücket.

(L.S.)

(L.S.) Johann Tobias Diener/  
Natarius Publ. Caf. ad  
hoc legitimè requisitus.

(L.S.)

(L.S.) Bartholomæus Holdesfreund/  
Not. Publ. Caf. ad hunc actum legitimè requisitus.

Actum

Actum den 23. Dec. styl. vet. 1699.  
**W**er nachgesetzte additional puncte, sind folgende Persohnen/  
 (welche allerseits Membra der Gewandschneider Innung seyn/  
 auf ihr Christlich Gewissen vernommen/ und lautet deren Depo-  
 sition also:

Ad 1.

Ob ein einziger honneter Bürger/ insonderheit von  
 der Gewandschneider/ und Krahmgerilde sich des  
 Fenstereinschlagens / so bey Baumgarten vorge-  
 nommen worden/ theilhaftig gemacht?

Test. 1. Johann Berger/

Nein.

2. Johann Andreas Krahmer/

Behüte Gott/ Nein/

3. Dieterich Albrecht Wieneke/

Seines theils wüste er keinen/ der dabey gewesen/ viel  
 weniger darzu contribuiret.

4. Johann Christian Nürnberg/

Er wüste niemand/ der dabey gewesen wäre.

5. Johann Christoph Lesche/

Er seines theils nicht/ wüste auch von andern nichts/  
 was der Pöbel gethan.

Ad 2.

Ob jemand von der Gewandschneider Gilde zu der  
 Zeit/ als einige Gilden und Gewercken angesuchet  
 und gebehthen / die 2. gefangene Bürger gegen  
 caution loßzulassen/ mit zu Rathhause gewesen?

Test. 1. Nicht ein einziger seines Wissens.

2. Von ihrer Gilde nicht eine Person.

3. Nein/ er sey nicht mit droben gewesen/ wüste auch nicht/  
 daß einer ihres Mittels sich droben eingefunden/

4. Er wüste nicht anders/ als daß keiner von ihnen droben  
 gewesen.

5. Nein.

Ad 3.

Warum denn die Gewandschneider Gilde 100. Thl.  
 Straffe geben solle?

D

Test.

- Test.**
1. Daß sie hätten 10. Thal. zur Berlinischen Reise contribuirt.
  2. Vor nichts.
  3. Da wüßte er gar nicht von.
  4. Allein darum/ daß sie hätten zur Berlinischen Reise 10. Thal. gegeben.
  5. Sie hätten nicht als eine Straffe/ sondern als eine Beitrag zu denen Commissionskosten von ihnen gefordert.

Ad 4.

Ob nicht die Gilde Vorstellung gethan/ daß sie ganz unschuldig/ und mit der Sache nichts zu thun hätte?

- Test.**
1. An dem Tumult und Unwesen hätte die Gewandschneider Gilde nichts zuthun.
  2. Hätte er Deponent selber gethan.
  3. Ja vielfältig bey dem Herrn von Danckelmann / bey dem von Stammer/ E. E. Rahte und auch bey dem Stadtvogt.
  4. Das hätten sie gethan.
  5. Ja/ sie hätten alle Vorstellung gethan/ wären auch dieser wegen nach Halberstadt zu dem Herrn von Danckelmann gereiset/ welcher sie höflich tractiret/ hätten auch die Nothdurft bey dem Herrn Geheimen Raht von Stammer/ gangen Raht/ und Stadtvogt Latermannen vorgestellet/ biß dato aber über allen angewandten Fleiß nichts erhalten/ ja es hätte über dieses der Herr von Danckelmann schriftlich vor ihre der Gewandschneider Gilde bey dem Herrn von Stammer intercediret.

Ad 5.

Ob sie nicht diesem ungeachtet mit militärischer execution beleget/ und einem jeden Soldaten täglich 6. Groschen geben müssen?

- Test.**
1. Ja/ das wäre wahr.
  2. Affirmat, wären auch mit der Execution auch nicht am grossen Bustage einst verschonet.

3. Ja

3. Ja/ der Gildemeister Nürnberg hätte solches erlegen müssen.

4. Das hätten sie müssen thun/ vom 11. hujus bis auf den heutigen Tag.

5. Ja.

Ad 6.

Ob denn die Bürgerschaft daran unrecht gethan/ daß sie einige ihres Mittels nacher Berlin geschicket / um alda ihre Unschuld und Nothdurft vorzustellen?

Test. 1. Seines Erachtens wäre es geschehen aus höchstdringender Noth/ um ihre Unschuld bey Churfürstl. Durchl. vorzustellen.

2. Seines Deponentis Erachtens wäre nicht unrecht gewesen/ doch wäre seines Deponentis Wissen nach/ keine Deputation ausgebehten/ die sie ihm bezahlen solten.

3. Daß sie ihre Nothdurft vorgestellet/ wäre ja nicht unbillig.

4. Die Bürgerschaft könnte hieran nicht unrecht gethan haben/ denn sie ja nur grösser Unheil verhüten wollen.

5. Nach seinem geringen Verstande hielte er Deponente dafür/ zumahlen aus Gottes heiligem Worte er dessen gelehret/ daß man seine Nothdurft bey hoher Obrigkeit der man mit Eyd und Pflichten verwandt/ vorstellen solle.

Ad 7.

Ob man einen deswegen rechtmäßig bestrafen könne?

Test. 1. Darüber zu judiciren/ wäre sein Verstand zu schlecht.

2. Er wüßte nicht warum/ bitten stünde sonsten jeden frey/ man erhielte es denn oder nicht.

3. Er Deponente wäre bey den hohen Obern mit Pflichten verwandt/ stellte es dahin/ Gott würde Richter seyn.

4. Er Deponens möchte wohl zu schlecht seyn; davon zu urtheilen.

5. Dieses wolle er denen anheimstellen/ die das Richter-Amte zu versehen/ nehmlich eine Post Geldes zu bezahlen/ die man doch nicht schuldig wäre.

Actum ut supra!

Wirkundlich haben wir diese Aussage nach fleißiger Registrirung eigenhändig unterschrieben/ und mit unserm gewöhnl. Notariat Signet und Pelschaften bedrucket.

(L.S.)

(L.S.)

(L.S.) Johann Tobias Diener/  
Notarius Publ. Cæs. ad  
hoc legitimè requisitus.

Bartholomæus Holdesfreund/  
Not. Publ. Cæs. ad  
hoc legitimè requisitus.

B.

Extract Bericht  
Fürstl. Stiffts-Regierung/  
von 15. Januar. 1700.

an

der Frau Abbatissin Hochfürstl. Durchl.

U. Hochst. Durchl. gn. Befehl zu unterthänigster Folge/ was es nemlich mit dem Patent von 20ten Sept. a. p. das Magazin-Korn betreffend/ vor eine Bewandniß habe? berichten Wir unterth. daß der Buchdrucker Johann Heinrich Sievert zu Uns kommen/ und Nachfrage gehalten/ ob ihm erlaubet werden könnte/ sothanes Patent, so ihm die Hauptmanney alhier zugestellet/ zu drucken? Als er nun von der Regierung damit ab- und zu Eu. Hochfürstl. Durchl. verwiesen wurde/ hat ers auf nur erwehnter Hauptmanney ernstest Befehl dennoch drücken müssen. Der Aufsatz war von dem izeigen Stadtvoigt concipiret ziemlich unrein/ und an einigen Orthen durchstrichen/ von dem Herrn geheimen Rath von Stammer revidiret / auch waren ganze Passagen ad Marginem geschrieben / daß also folglich primo intuitu in die Augen leuchtete/ wie sothanes Churfürstl. Rescript, worunter der Churfürstl. Hohe Rache gesehet/ nicht aus Berlin kommen/ sondern alhier concipiret und gemacht sey / es ist auch hernachmals mehrer berührter Abdruck suppressiret worden/ 2c.

C. Dem

Demnach der Frau Abbtissin Hochfürstl. Durchl. unsere gnädigste Fürstin und Frau/ uns Bürgermeister und Rath beyder Städte Quedlinburg/ gnädigst befehligen lassen/ daß wir beglaubten Schein/ was nemlichen der Weizen einige Wochen her gegolten/ und wie hoch selbiger dieses Orths verkauffet worden/ einschicken solten: Und dann unserer unterthänigsten Schuldigkeit nach/ wir so fort das vor unsern geschwohrnen Wagmeister / wochentlich gehaltene Korn-Register nachgeschlagen/ und befunden/ daß mense Decembri a. p. und zwar/

Den 2ten/ der Weizen	• • • • •	â 42. Rthlr.
Den 6ten	• • • • •	â 41. bis 42. Rthlr.
Den 9ten	• • • • •	â 42. bis 42½. Rthlr.
Den 13ten	• • • • •	â 43. Rthlr.
Den 16. 20. und 23ten	• • • • •	â 43. bis 44. Rthlr.
Den 30ten	• • • • •	â 42. Rthlr.
Den 3ten Jan. a. c.	• • • • •	â 43. bis 43½. Rthlr.
Den 5ten und 10ten	• • • • •	â 44. Rthlr.
Und den 13ten hujus	• • • • •	â 43. Rthlr.

verkauffet worden. So haben solchen Auszug zu Steuer der Wahrheit unter unsern gewöhnlichen Stadt-Secret gehorsamst auszuhändigen lassen wollen. So geschehen Quedlinburg/ den 1sten Januarii, Anno 1709.

(L.S.) Bürgermeister und Rath/  
beyder Städte Quedlinburgk.

D.

Leopold / R.

(Tit:)

W. Ed. ist vorhin genugsam erinnerlich / was für schwere Klagen bey uns der Abtissin zu Quedlinburg Ed. so wohl wegen des zwischen unsers lieben Bruders / des Königs in Pohlen / als



H 52

Chur-Fürsten zu Sachsen Ed. und Fu. Ed. vorgegangenen Cessions-  
Contracts der Erb- Voigtey zu ged. htem Quedlinburg / als auch  
nachgehends von Eu. Ed. vorgenommener Thätlichkeiten und Neu-  
rungen fürgebracht / und wir bewogen worden / Unserm Käyserl.  
Mandato inhibitorio cassatorio & restitutorio S. C. wieder dieselbe  
zuerkennen / darauf auch von Eu. Ed. einige Exceptiones eingereicht /  
selbige der Abbatissin Ed. communiciret / und von dieser Replica  
übergeben worden sey.

Wie nun uns und dem Reich daran gelegen / daß ermeldtes  
Stift Quedlinburg / in seiner hergebrachten immedietät / und davon  
dependirenden Hoheiten / Regalien / Recht und Gerechtigkeiten con-  
serviret / und dargegen keines weges beschweret werde / insonderheit /  
da Eu. Ed. wegen des Stifts Halberstadt / alte von etlich hundert  
Jahren herkommende Jura prætendiren / und einen Accis, welcher  
hievor niemahlen gewesen / in dem ganzen Stift und dessen Städ-  
ten de facto eingeführet / da sie doch zu dem zwischen obgedachten  
Königs in Pohlen / und Eu. Ed. des Stifts Quedlinburg Lehn-  
bahren Erb- Voigtey / wegen errichteten Contract keinen Lehnherrli-  
chen Consens gesucht / oder erhalten / und wir daher wohl Ursache  
hätten / in ein oder andern punct dem Mandat-Process, und Reichs-  
Constitutionen gemäß weiter zuzufahren; Dieweiln jedoch zu Eu.  
Ed. das Freund- & Oheimb- und gnädige Vertrauen setzen / Sie wer-  
den von selbst bis zu weiterer Erörterung der Sachen / alle Neuerung  
ab- und einstellen / auch alles in den Stand wieder restituiren / wie  
es vor der beschehenen Cession gewesen / und der Abbatissin Ed. es  
hergebracht und besessen.

Als wollen Eu. Ed. hiemit darzu wohlmeinendlich ermahnet ha-  
ben / und versehen uns gänzlich / dieselbe werden / bis zu der Sachen  
Austrag / und unsere weitere Käyserl. Verordnung / der Abbatissin Ed.  
und Dero anvertrautes Stift und Stadt Quedlinburg in ihren  
Juribus, gerechtsamen und derselben hergebrachten possession vel  
quasi nicht turbiren noch beeinträchtigen / in die vor des Stifts  
Reglerung gehörige Sachen sich nicht einmischen / noch derselben  
Lauff hemmen / oder sonsten daran hinderlich seyn / sondern vielmehr  
alle Neuerungen innerhalb den nächsten zwey Monathen / von infi-  
rmität dieses anzurechnen / wiederum ab- und einstellen / und in  
allen

allen sich dergestalt bezeigen / damit mehr erwehnter Abbatissin Ed.  
 sich mit Recht zubeschweren / und wir darauf rechtlicher Ordnung und  
 Reichs-Constitutionen gemäß zuverfahren / keine befugte Ursach ha-  
 ben mögen. Wir seynd des ohnsehlbaren Erfolgs von Eu. Ed. ge-  
 wärtig / und verbleiben Ihr und zc. Wien / den 7ten Novembr.  
 anno 1699.

E. J. J.

**Im Nahmen der Heiligen und Hochgeurten  
 Drey-Einigkeit / Amen.**

Uwissen sey hiermit jedermänniglich / daß im Jahr nach Christi  
 unsers lieben Heylandes Geburth 1700. Indictione VIII. bey  
 Herrsch- und Regierung des Aller-Durchlauchtigsten / Großmächtig-  
 sten / und unüberwindlichsten Fürstens und Herrn / Herrn LEOPOLDI,  
 Erwehlten Röm. Käysers / zu allen Zeiten Mehrern des Reichs / in Germa-  
 nien / zu Hungarn / Böhemb / Dalmatien / Croatien / und Slavonien  
 Königs / Erz-Herzogens zu Oesterreich / Herzogs zu Burgund / zu Bra-  
 band / zu Steyer / zu Kärndten / zu Crain und Fügenburg / zu Württemberg /  
 Ober- und Nieder-Schlesien / Fürstens zu Schwaben / Marggrafen  
 des Heil. Röm. Reichs zu Burgau / zu Mähren / Ober- und Nieder-  
 Lausitz / Befürsteten Grafens zu Habsburg / zu Tyrol / zu Pfird /  
 zu Kyburg und zu Görz / Land-Grafens in Elfaß / Herrens auf der  
 Windischen Marck / zu Portenau und zu Galins zc. Meines aller-  
 gnädigsten Käysers und Herrns / Sr. Majest. Reiche und Regie-  
 rung / des Römischen im 41sten / des Hungarischen im 44sten / und des  
 Böhemischen im 43sten Jahre / Mittwochs / war der 3. (13.) Januarii,  
 die Hochwürdigste / Durchlauchtigste Fürstin und Frau / Frau Anna  
 Dorothea / Herzogin zu Sachsen / Jülich / Cleve / und Berg / auch  
 Engern und Westphalen / Land-Gräfin in Thüringen / Marck-Gräfin  
 zu Meissen / des Käyserl. Freyen weltlichen Stiffts Quedlinburg. Ab-  
 batissin / Befürstete Gräfin zu Henneberg / Gräfin zu der Marck und  
 Ravensberg / Frau zum Ravenstein / zc. Meine gnädigste Fürstin  
 und Frau zc. Mir zu End Unterschrieben ein mit Dero hohen  
 Hand und Cankley / Secret vollzogenes Verbotenus

Von



Von Gottes Gnaden/Anna Dorothea/  
Herzogin zu Sachsen / Jülich / Cleve  
und Bergk / auch Engern und West-  
phaen/rc. Abbatissin.

Lieber Getreuer/

Wemnach wir die Nothdurfft zuseyn erachtet / einige  
Älteste von der Bürgerschaft / über beykommende  
puncta eydlich abhören zulassen; Als requiriren wir  
ench hierdurch gnädigst/ cum remissione obligationis  
homagialis quoad hunc actum, daß ihr obspecifi-  
cirten Senioribus zufförderst ihre Unterthanens Pflicht/  
so viel diese Sache betrifft / erlasset / sie nachhero mit  
dem gewöhnlichen Zeugen-Ende beleet / ihre Aufage  
fleißig registriret / und ein oder mehr instrumenta  
verfertiget. Signat. Quedlinburg / den 3ten Januar.  
1700.

Anna Dorothea / H. z. S. A.

Unserm Lieben Getreuen/ Johann To-  
bia Dienern/ Notario Publ. Caesar.

also lautend ins Hauß geschicket / und mich nach Erlassung  
meiner Pflicht/ meines Notariat Ampts erinnernde/ requiriret / über  
zugleich mit überschickte puncte, einige specificirte Bürger eydlich  
zu examiniren / und nach dem ein oder mehr Instrumenta zuverferti-  
gen. Allerdings nun sothanen gnädigsten Gesinnen mich zuentziehen/  
ratione officii nicht vermocht; So habe so fort Johann Andreas  
Weidlingen/ und Johann Leibrichten/ beede Geschwohrne des We-  
stendorffs/ als glaubwürdige Männer zu Zeugen subrequiriret / und  
die angegebene Personen vor mich in die Cankley- Stube erfordert/  
woselbst zufförderst meine letzt- bemeldte Zeugen/ und hernach be-  
nandte Bürgere/ welche und insonderheit Hr. Christoph von Hausen/  
sich unter allerhand vorgekehrten Ursachen von besorgender Gefahr  
und schon erduldeter Verfolgung sich Anfangs entschuldiget / und un-  
gern

gern daran gewolt/ der Pflicht/ womit Höchst. beneldter Ihre der  
 Frau Abbatisin Hoch. Fürstl. Durchl. Sie verwandt/ erlassen/ dann  
 nachdem von ihnen nachfolgender Zeugen-Eyd / nemlich/

**I**ch schwere zu GOTT/ daß ich auf diejenigen  
 puncta, worüber ich iezo werde befraget  
 werden / die reine / lautere unverfälschte  
 Wahrheit sagen/ und solche nicht verschwei-  
 gen will / weder umb Gunst / Ungunst/  
 Freundschaft/ Feindschaft/ Geschenk/ Ga-  
 ben/ oder andere Ursachen willen/ so wahr  
 mir GOTT helffe und sein heiliges Wort.

abgeschworen worden / sie examiniret / und haben folgendes  
 ausgefaget :

ad 1.

Wie alt Zeuge sey?

- Test. 1. Herr Christoph von Hausen / bald 68.  
 Test. 2. Tobias Boning / sieder anno 1648. hätte er uff dieser  
 Welt gewaltet.  
 Test. 3. Johann Schmiedehammer / 63. Jahr sieder dem Octobr.  
 Test. 4. Christoph Renckert / 76. Jahr.  
 Test. 5. Tobias Bertram / bald 68. Jahr.  
 Test. 6. Johann Barnüßke / 59. Jahr.

ad 2.

Wie lange er in Quedlinburg gewohnet oder den-  
 cken könne.

- Test. 1. Von Anno 1650. da er hier in die Schule gangen/und  
 da er bald 24. Jahr Hauswirthlich gewohnet.  
 2. Anno 1674. den 16ten Febr. wäre er hier Bürger  
 worden.  
 3. Auf die 41. Jahr.  
 4. 52. Jahr/ wäre Anno 1648. herkommen.  
 5. Wäre von Anno 1660. Bürger und Meister.  
 6. Wäre hier gezogen und geböhren.

E

Ad

ad 3.

Ob nicht Zeuge/ so wahr ihm Gott helfen solte/ gestehen müsse/ daß niemahls unter Chur. Sachsen/ der Bürgerschaft eine Consumtions Accise/ oder andere Anlage/ sie möge Mahmen haben wie sie wolle/ zugemuthet und aufgebürdet worden?

**Test.** 1. Seines Wissens hätte er nie davon gehöret/ außer was zu des Herrn Stiffts. Hauptmann Brands Zeiten/ in discursu gedacht worden/ als wann Chur. Fürst Johann Georg II. durch gemeldten Stiffts. Hauptmann/ die Frau Abbatissin Pfalz. Gräfin/ hierumb ersuchen lassen/ die es aber pure abgeschlagen/ in verbis: Sie verlangte der Unterthanen Blutgeld nicht. Herr Stiffts. Hauptmann hätte auch Deponenten off selbst gesaget/ da er einige Bedienung bey demselben gehabt: Ihr habet beeden Herrn Obern iedem zu seinem Recht geschworen/ das haltet auch.

2. So lange er in Quedlinburg gelebet/ wisse er hievon nicht.
3. Niemahls.
4. Hätte niemahls nichts vernommen.
5. Niemahls.
6. Nein.

ad 4.

Ob nicht die Accise erst neuerlich vor ohngefehr 14. Monathen/ von denen Chur. Brandenburgischen Herrn Commissarien/ wieder gethane Versicherung eingeführet.

- Test.**
1. Wäre Stadt. und Landkundig.
  2. Ja/ wäre wahr.
  3. Wäre notorium.
  4. Ja.
  5. Bey der Huldigung wäre denen Bürgern nichts angemuthet/ wohl aber nachher mit Gewalt.
  6. Ja.

Ad

ad 5.  
 Ob nicht Zeuge/ so wahr er gedencet selig zu werden/ gestehen müsse/ daß unter der Bürgerey/ ein grosses lamentiren dieserwegen sey?

- Test. 1. Ja täglich und stündlich.  
 2. Wäre Gott bekandt/ man möchte nur die armen Leute darüber vernehmen.  
 3. Mehr als zu viel.  
 4. Ja von allen.  
 5. Grosses lamentiren/ und betreffe es ihn selber.  
 6. Ja.

ad 6.  
 Ob nicht wahr/ daß/ wenn die Accise bliebe/ die Stadt totaliter ruiniret/ und die Untertanen incapable gemacht werden dürfften/ die Reichs- und Creysß- Steuern hinkünftig zu geben?

- Test. 1. Das folgte diesem usm Fuße nach.  
 2. Er befünde sein Theil/ hiesiges Orths situation litte es nicht.  
 3. Ja allem Ansehen nach/ würde es so hinaus tauffen.  
 4. So fern die Accise continuirte/ könnte es anders nicht seyn/ es müste die gemeine Bürgerschaft ruiniret werden.  
 5. Die Stadt müsse künfftig zu Grunde und zu Boden gehen.  
 6. Das befindete er seines theils.

Ad 7.

Ob nicht Zeuge/ bey Verlust seiner Seeligkeit gestehen müsse/ daß des Kayserl. Befehls und inhibitionen ungeachtet/ die Bürgerschaft bis auf diesen Tag/ die höchst- beschwerliche Accise geben müsse?

- Test. 1. Die ganze Stadt wisse dieses/ und würde es keiner in Abrede seyn.

E 2

2. Ja

2. Ja/ er müsse es thun/ und genösse nichts/ verzehrete auch nichts/ als was er veraccisete.
3. Es wäre ein Käyserl. Mandat herkommen/ aber selbigen/ wie er es vernommen/ nicht nachgelebet worden.
4. Ja.
8. Ja/ dennoch.
6. Ja.

ad 8.

Ob nicht die Bürgerschaft denen Käyserl. Befehlen gern allerunterthänigst parirte/ wenn sie nicht von denen Accis-Bedienten davon abgehalten würden?

- Test. 1. Die gethane Chur-Fürstliche Pflicht/ hielte die Bürger davon ab.
2. Ja.
  3. Ja/ aber mit der Accise wäre fortgefahren worden.
  4. Ja/ wolte gerne respect geben.
  5. Ja/ wenn wir nur Friede haben könnten.
  6. Allerdings.

ad 9.

Ob nicht wahr/ daß biß auf diesen Tag/ den Bürgern alles dasjenige weggenommen würde/ worüber sie die Accise nicht entrichteten?

- Test. 1. Die Rede wäre durchgehends.
2. Ja in allewege/ was nicht veracciset/ würde weggenommen.
  3. Hätte es gehöret/ es wären Haber und Korn weggenommen worden.
  4. Ja.
  5. Genug/ in Mühlen und sonst.
  6. Ja/ wüste unterschiedene/ und hätte er selbst in der Wege gelegen/ wiewohl man nichts wieder ihn aufbringen können.

Als nun aus Käyserl. Macht/ offenbahrer Notarius, ich Johann Tobias Diener/ dieses alles/ wie vorstehet/ verrichtet/ die Zeugen selbst examiniret/ und deren Aussage getreulich registriret/ so habe

habe es in diese gegenwärtige Form bracht/ und zu mehrer Beglaubigung mit denen Zeugen eigenhändig unterschrieben/ auch mit meinem Notariat-Signet und gewöhnlichen Pette schaffet bedrucket. Geschehen wie obvermeldet.

(L.S.)

(L.S.) Johann Tobias Diener /  
Notar. Publ. Cæsar. ad hunc Actum  
legitimè requisitus.

(L.S.) Joh. Andr. Weideling.

(L.S.) Hans Leibrich.

F.

Hochwürdigste / Durchlauchtigste / Gnädigste  
Fürstin und Frau.

Als Eu. Hochfürstl. Durchl. wegen der Consumptions-Accise von Uns in Gnaden zu wissen verlanget / haben bey Versammlung aller dreyer Rath's Mittel mit unterthänigsten gehörigen Respect verlesen gehört: Berichten hierauf/ daß Uns nicht wissend/ daß von Chur-Sachsen denen hiesigen Stiffts-Unterthanen jemahl eine Consumptions-Accise angesonnen/ weniger aufgebürdet worden/ als denn in notorietate beruhet/ daß so lange hiesiges Stifft unter Chur-Sachsens Schuß gestanden/ nie etwas von einer Accis-Stube/ Accis-Einnehmern/ Sichern/ oder dergleichen Accis-Bedienten gehört/ weniger aber Stempel-Zettel ausgegeben worden/ und wisset unsere unterthänigste Vorstellung vom 30. Sept. 1698. so an Sr. Churfürstl. Durchl. zu Brandenburg/ wir diesertwegen abgehen lassen / wie hoch wir uns über diese neuerlich introducirte Accise beschweret. Welches unsern Pflichten nach/ unterthänigst nicht verhalten sollen. Die wir verbleiben

Eu. Hoch-Fürstl. Durchl.

Dvedlinb. den 5ten

Januar. 1700.

unterthänigste gebo-  
samste

Bürgermeister und Rath beeder Städte  
Dvedlinburgk.





Actum in Fürstl. Sächs. Dvedlinburg. Amte/

den 5ten Jan. 7. 1700.

**H**ans Schmidt/Sen. Andreas Rinne/Peter von Himme/Christoph Günther und Hans Nothert/ allerseits alte Bürgere des Westendorffs/ und Mons-Sion-Berges/ erschienen auferfordern/ wurde ihnen eröffnet/ wasgestalt Reverendissima, Serenissima Abbat. eines Zeugnißes von ihnen benötigt/ solten also ermahnet seyn/ die rechte/ reine/ lautere Wahrheit zu sagen/ und damit sie solches desto süglicher bewerckstelligen könten/ so wolten Ihro Durchl. sie der Pflicht quoad hunc actum erlassen.

Testes haben hierauf/ præviâ admonitione solitâ, folgenden Zeugen Eyd würcklich abgeschworen:

Ich N. N. schwere zu Gott dem Allmächtigen/ daß ich über die Puncta, worüber man mich befragen wird/ die rechte reine lautere Wahrheit sagen/ und nichts verschweigen wil/ weder in Freundschaft/ Feindschaft/ Gabe/ Geschencke oder anderer Ursachen/ so wahr mir Gott helffe und sein heiliges Wort.

und folgender massen über die Puncta deponiret:

Punct. 1.

Wie alt Zeuge sey?

Ad 1.

Test. 1. Hans Schmidt/Sen. wäre in 87sten Jahre.

2. Andreas Rinne/ in 70sten Jahre.

3. Peter von Himme/ in 70sten Jahre.

4. Christoph Günther/ im 70sten Jahre.

5. Hans Nothert/ in 70sten Jahre.

Punct. 2.

Wie lange er in Dvedlinburg gewohnet?

Ad 2.

Test. 1. Ginge in 60ste Jahr/daß er alhier gewohnet.

2. Wäre alhier gezogen/ und gebohren.

3. 50. Jahr.

4. Bey die 50. Jahr.

5. Von Kindheit auf/ und sey hier gezogen und gebohren.

Punct

Ob er nicht bey Verlust seiner Seelen Seeligkeit ge-  
stehen müste/ daß unter Chur-Sachsen niemahls  
Accise eingeführet/ weniger Accis-Bediente be-  
stellet worden?

Ad 3.

- Test. 1. Niemals sey davon gedacht/ hätte auch niemahls davon  
gehört/ daß alhier Accise gewesen wäre.
2. Nein/ wäre sonst niemahls gewesen.
3. Nein/ er wüßte von keiner Accise, so von Chur-Sachsen  
begehret worden.
4. Nein/ mit guten Gewissen könnte er reden/ daß unter Chur-  
Sachsen niemahls Accise verlangt worden/ man  
hätte auch nie davon gehört.
5. Niemahls wäre von Chur-Sachsen Accise verlangt.

Punct. 4.

Ob nicht solches erst unter Chur-Brandenburg/ wie  
die die theuer gemachte Versicherung/ so gesamter  
Bürgerschaft geschehen/ angegangen?

Ad 4.

- Test. 1. Ja/ unter Chur-Brandenburg wäre sie erst angangen/  
ohngeachtet ihnen aufn Marckt versprochen worden/  
daß sie bey ihrer Freyheit bleiben solten.
2. Wäre versprochen worden/ die Bürgerschaft sollte bey  
ihrer Freyheit verbleiben/ aber nicht gehalten/ indem die  
Accise von denen Chur-Brandenburg. eingeführet.
3. Ja/ wäre erst unter Chur-Brandenburg angangen/ und  
was vor Freyheit aufn Marckte der Bürgerschaft ver-  
sprochen/ nicht gehalten.
4. Ja/ da sey sie erst eingeführet/ wäre aber/ was auf öffent-  
lichen Marckte versprochen/ nicht gehalten.
5. Bey denen Chur-Brandenburgischen wäre die Accise  
allererst eingeführet.

Punct 5.

Ob nicht gesamte Bürgerschaft ihre verlorne Frey-  
heit schmerzlich beklage/ und über die Accise  
seufze?

Ad 5.

- Test. 1. Gnug/ gnug.  
2. Ja/ Ja.  
3. Ja/ das thäte Sie.  
4. Ja/ gnug geschehe das.  
5. Gnug/ wenn keine Accise in Quedlinburg wäre / möchte es wohl besser seyn.

Punct. 6.

Ob nicht Zeuge/ so wahr er gedencke / seelig zu werden/ gestehen müsse/ daß wosern die Accise alhier in Quedlinburg länger gegeben werden solte/ die Bürger bettel arm werden / die Nahrung verschwinden/ und Quedlinburg ganz umgekehret werden dürffte?

Ad 6.

- Test. 1. Ja/ wäre wahr/ und Klagens gnug darüber.  
2. Ja/ das wäre wahr / und er Zeuge selbst meist fertig/ und wüßte sich nicht mehr zu rathen.  
3. Ja/ das wäre alles wahr.  
4. Das wäre alles wahr.  
5. Bey manchen würde es sich schon gnusam also befinden/ denn wann ein armer Mensch meynte / er hätte einen Hemten Korn bezahlt/ müste er von neuen in die Accise geben.

Testes impositō silentiō dimissi, &c.

Urkündlich ist dieses Zeugen-Verhör / unter dem Fürstl. Amts Secret ausgefertigt worden. Actum ut supra

(L.S.) Fürstl. Sächs. Amt daselbst.

Und ich Endesbenahmter Notarius Publ. Cæsar. bekenne hier mit/ daß ich factâ requisitione dem Zeugen-Verhör beygewohnt/ und selbst registriret. Urkundlich habe ich dieses unter meinem gewöhnlichen Notariat-Signet und angebohrnen Petschafft bezeuget. Act. ut supra.

(L.S.)

(L.S.) Bartholomæus Holdefreund/ Not.  
Publ. Cæsar. ad hæc omnia legitime requisitus.  
H. Dem.

Wornach die hiesige Gewandschneider-Gilde/ bey an Sie ergangen  
genen militärischen Execution unerachtet/ Einhundert Thal. zu  
denen Chur-Brandenburg. Commissions-Kosten/ als ihren Antheil  
noch bis dato nicht erlegt/ und abgeföhret/ sondern noch wohl gar dero  
Gildemeister/ Johann Christian Nürnberggen/ die schuldige Execu-  
tions-Gebühren zuentrichten inhibiren wollen; So werden alle diese-  
nige Wercker/ obgedachter Gilde/ so dieser Executions-Verordnung  
so vorsehlich widersprochen/ und nicht zulassen wollen/ daß die schuldige  
100. Thal. erlegt und abgeföhret würden/ mit zween Musquetieren  
alltäglich und so lange exequiret/ bis ein jeder sein Contingent zu be-  
sagten 100. Thal. beygetragen/ und mehr bedeuteten Gildemeister ent-  
richtet/ unter der ausdrücklichen Verwarnung/ dofern sie auch hierauf  
nicht pariren würden/ die Execution wieder einen jeden geschärffet  
werden solle. Wornach sie sich eigentlich zu achten. Sign. Qued-  
linburg den 10ten Jan. Anno 1700.

Churfürstl. Durchl. zu Brandenb. verordneter  
Commissarius und Stadtvogt.

Victor Lattermann.

Als auch Reverendissima, Serenissima Domina Abbatissa, meine  
Gnädigste Fürstin und Frau/ mich nachher requiriret/ über folgen-  
de Punkte nachgesetzte Persohnen Eydlich zu examiniren; So bin  
auch solchem nachgekommen/ und nach abgelegten gewöhnlichen Zeu-  
gen Eyde hat deponiret.

Ad 1. Punkt.

Ob nicht die Schuster- und Särber-Gilde bereits mit  
grossen Unkräften 100. Thal. Commissions-Gel-  
der zahlen müssen?

Test. 1. Andreas Bermann/2c. Ja/ hätten es gezahlet/ das Geld  
darzu erborget/ und noch 25. Thal. drüber.

2. Tobias Schuman/2c. Ja.

Ad 2.

Ob ihnen nicht vor 2. Tagen abermahl ernstlich anbefoh-  
len worden/ noch 100. Thal. zu zahlen?

S

Test.

Test. 1. Ja wohl.

2. Ja/ wüste es nicht anders.

Ad 3.

Ob nicht wieder das ubralte Herkommen/ und der Frau  
Abbatissin Jura lauffe/ daß die Gilden/ wenn sie zus  
sammen kommen wollen / sich zuförderst bey der  
Hauptmanney oder Voigtey melden sollen?

Test. 1. Es wäre kaum neulich aufkommen/ da befohlen/ Zeitwäh  
render Commission solten sie sich erst beym Herrn  
Stiffts-Hauptmann melden.

2. Das wäre sonst nie gewesen/ hätten ihre Brieffe von der  
Frau Abbatissin.

Ad 4.

Ob nicht solches iho wiederrechtlich und neuerlich prä  
tendiret würde?

Test. 1. Ja freylich.

2. Sonst wäre es nicht gewesen.

Daß nun dieses alles/ wie vorstehet/ also ergangen/ und treufleißigst  
registriret/ bezeuge ich Endes unterschriebener Käyserl. geschworner  
Notarius, geschehen Dvedlinburg/ den 13. Januar. 1700.

(L.S)

(L.S.) Johann Tobias Diener/ Imperiali auctoritate  
Notarius Publ. legitimè requisitus.

|K.

Zur Fürstl. ꝛ. ꝛ

Hoch-Edelgebohrner/ ꝛ. ꝛ.

Daß dieselbe wegen derer an den Herrn' geheimden Rait/ und  
Stiffts-Hauptmann von Stammern/ nun eingemahl her bezahl  
ten Abtey, Schüsserey, Gelder uns ungütig angesehen/ und gar dabey  
imputiren wollen / als ob Wir wieder Gebühr gehandelt/ und zum  
präjudiz des Heil. Röm. Reichs die Kammer-Zieler mit vergriffen/  
ist Uns nicht wenig zu Sinne und Herzen gestiegen/ da zumahlen des  
nenselben nicht unbekant/ daß wir außser Schuld/ und gerne diese Gel  
der/

ber/nach dem Herkommen/ an den Herrn Abtey-Schösser bezahlet  
hätten/wenn es nur in unserer Macht und Willen gestanden. Der  
am 26. Septembr. lezthin an die Frau Abbatissin Hoch-Fürstl.  
Durchl. erstattete unterthänigste Bericht zeigt mit mehren/ welcher-  
massen Se. Ehr-Fürstl. Durchl. zu Brandenb. U. S. H. in einem  
Rescripto de dato Eölln an der Spree den 3ten Novemb. 1698 Uns  
befohlen/ solche Gelder vorwohlgedachten Hn. geheimden Rath und  
Stifts-Hauptmann von Stammer/ seiner ihm vorenthaltenen Be-  
soldung halber/ forthin zubezahlen/ und desselben Quittungen der Ab-  
tey-Schösserey statt baaren Geldes zuzurechnen/ und wie hierauf aus  
der Hauptmanney mit militärischer Execution wieder unsere Colle-  
gen die Cassirer verfahren worden/ wogegen wir aber so wenig von Un-  
sern Hochgeehrten Herren zeithero vertreten worden/ als wir etwa  
wahrnehmen können/ daß sich unser diesertwegen jemand annehmen  
wollen: Unsere Acta müssen allenfalls vor Uns sprechen/ wie oft wir  
Ansuchung gethan/ uns dieser Last zuentnehmen/ und ein Expe-  
diens auszufinden/damit der Herr geheimde Rath und Stifts-Haupt-  
mann gestillet/ und die Unserigen mit keiner Execution zu gänzlichem  
Ruin des Rathhauses weiter belegt werden möchten: Nachdem aber  
wir bißhieher in diesem Betrügniß gelassen worden/ und in unserm  
Vermögen nicht stehet/der bißherig erlittenen militärischen Execution  
uns zu opponiren; So hat so wohl das vorige als izige Rathsmittel  
thun müssen/was der Ehrfürstl. gnädigste Befehl disfalls dem Buch-  
stäblichen Inhalt nach/ haben wollen/ werden auch abermahl nicht um-  
hin können/wegen anderweitig vermuthende Execution ißo wieder die-  
se Gelder also zubezahlen/ weil das Rathhaus die Executionse-Kosten/  
so sich bereits zusammen auf die 100. Rthal. belausen/ nicht mehr er-  
schwinden kan. Solten aber unsere Hochgeehrte Herren uns wieder  
den Ehrfürstl. Befehl und die militärische Execution zulänglichere  
massen schützen können/ sind wir willig und bereit/der Abtey-Schösserey  
præstanda zu præstiren/ bitten aber inzwischen/ uns mit der gethanen  
Imputation, ob hätten wir dem Heil. Röm. Reiche zum Präjudiz die  
Kammer-Zieler vergriffen/zuerschonen/gestalt in notorietate beruhet/  
daß wir nun eine geraume Zeit her/ weit mehr zu diesen Cammer-Be-  
richts-Zielern gegeben/ als der Anschlag in der Matricul erfordert.

Welches wir zu unserer Nothdurfft nochmahl vorzustellen nicht entü-  
briget seyn können/ die wir verbleiben

Unserer Hochgeehrten Herren

Quedlinb. den 19.

Dec. 1699.

unterdienstger

benste

Bürgermeister und Rath beeder Städte

Quedlinburgk.

L. 1.

W On dem Churfürstl. Brandenburg. Stiffts-Hauptmanney, Amte/  
wird der Fürstl. Stiffts-Abtey, Schöberey auf derselben/ unterm  
23. April. contra die in Sachen Georg Friedrich Langen/ wieder  
Henning Müllern/ abgelassene inhibition de non attentando ein-  
geschickte Protestation zur Resolution hiermit ertheilet; Daß/ weil  
gedachter Stiffts-Verwalter Lange/ nicht nur prætextum & funda-  
mentum juris, sondern auch darauf sich gründende/ nunmehr zwey-  
mahlige Rechts Sprüche/ samt der Possession, so viel dieselbe von  
denen Rechten einem Pachtman beygelegt wird/ vor sich hat/ es al-  
lerdings und um so vielmehr bey der inhibition sein Verbleiben ha-  
ben müste/ und wird erwehnte Schöberey von selbst dahin bedacht  
seyn/ daß Lange in seiner Possess, ohn weitere turbation und Ge-  
waltthätigkeit gelassen/ und vielmehr Rechts-kräftige Entscheidung  
zuförderst abgewartet werde.

Signatum Quedlinburg/

den 3. Maji 1699.

Churfürstl. Brandenburg. Stiffts-Haupt-  
manney, Amt daselbst.

L. 2.

N Achdem man nun geraume Zeit bey dem Fürstl. Stifte alhier/ mit  
nicht geringen Verdrusse wahrnehmen müssen/ wie das Stiffts-  
Hauptmanney, Amt/ ein und andere daselbsthin nicht gehörende Sa-  
chen dennoch an sich zuziehen/ so gar auch die Borswergs-Verwalter  
se/ als die doch von Ihro Hochfürstl. Durchl. ihre alleinige Depen-  
denz

denz haben/ wider die Fürstl. Abtey-Schöpferey zur Ungebühr zuber-  
 treten/ diese per indirectum unter Stiffts-Hauptmannenliche Ju-  
 risdiction zuziehen/ bisher beflissen gewesen/ auch hierdurch veran-  
 lasset/ daß ersagte Verwaltere/ und andere Unterthanen sich allen dem/  
 was man wohl befugt/ auch sie von selbst sich vorhin begeben/ wieder  
 sie vorgenommen/ frevent, und trotziglich wiedersezet/ ja selbige zu Tho-  
 ro Hochfürstl. Durchl. und Dero Stiffts-Jurium merklichen Schmä-  
 lerung und grossen tort, mit militarischer Gewalt/ in ihrem Unfuge  
 mainteniret/ und von dem sonst schuldigen unterthänigsten Behor-  
 sam abgehalten; So habe wieder all solch Beginnen/ auf expres-  
 sen gnädigsten Befehl/ hierdurch solennissime protestiren/ allen  
 wiedrigen/ das zu des Stiffts und der Abtey-Schöpferey Nachtheil  
 contra jus elocationis veranlasset/ beständig contradiciren/ herge-  
 gen des Stiffts, und Schöpferey Befugniß per expressum reservi-  
 ren sollen und wollen/ im übrigen vertrauende/ man werde hiernächst  
 sich dergleichen enthalten/ die Fürstl. Schöpferey in Dero Befugniß  
 nicht mehr fräncken/ die Verwaltere und andere muthwillige Kläger  
 mit ihrem Suchen ab, und ad judicium competens verweisen/ al-  
 lermassen hierum/ und daß diese meine abgenöthigte Protestation ad  
 Acta geleet werden möge/ alles geziemenden Fleisses gebeten haben  
 will. Signat. Quedlinburgk/ am 17. Jan. Anno 1700.

Ad speciale mandatum Revendissimæ, Serenis-  
 simæ Dominæ Abbatissæ

Johann Tobias Diener/ Abtey-Schöpfer,

M.

Alf Sr. Churfürstl. Durchl. zu Brandenburg/ Unsers gnädig-  
 sten Herrn/ ergangenen gnädigsten Special-Befehl/ wird hiermit  
 allen und ieden Bürgern und Eingeseffenen und Unterthanen in De-  
 ro Städten Quedlinburgk/ und dem darzu gehörigen District kund  
 gethan.

Demnach die auf dem noch fürwährenden Reichs-Tag zu  
 Regensburg versammelte Evangelische Reichs-Stände/ die Calendar-  
 Verbesserung in behörige deliberation gestellet; So haben dieselbe  
 allerseits Einmüthig geschlossen/ in diesem instehenden 1700. Jahr/ die



von der Zeit des Concilii Nicæni her/ bis auf gegenwärtige Zeit/  
nach und nach zu viel eingeschaltete 11 Tage/ nunmehr auf einmahl  
auszulassen/nemlich auf folgende Weise: Daß nach Verfließung des  
1sten Febr. alten Calenders/ so gleich der ite Martii darauf gezehlet/  
das sonst auf den 24ten Febr. gewöhnliche Fest des Heiligen Apo-  
stels Matthiæ aber vor dieses Jahr/ auf erst gedachten 18ten Febræ  
(so ohne diß ein Sonntag ist) verleget/ wohin künfftig die Feste  
Rechnung (wenn je kein beständiger Cyclus auszufinden seyn solte/)  
nach dem accuraten Astronomischen Calculo eingerichtet werden sol-  
len/welche Veränder- und Verbesserung des alten Julianischen Cal-  
enders/ gleich wie sie erstgemeldte Evangelische Reichs-Stände/ aus  
der ihnen so wohl in Sacris als Profanis zustehenden hohen Gewalt  
und Bothmäßigkeit/ in ihren Landen und bey ihren Angehörigen und  
Unterthanen anzuordnen befohlen.

Also wird auch in hohen Nahmen/ Höchstgedachter Sr. Chur-  
Fürstl. Durchl. aus Landes Fürstl. hoher Gewalt und Bothmäßige-  
keit/ solches denen sämtl. Quedlinburgischen Eingefessenen und Unter-  
thanen/ zu gehöriger Nachricht hierdurch gebracht/ auch daß solche  
Einführung des gedachten verbesserten Calenders zu keinem andern  
geschehe/ als daß man dadurch/ so viel immer möglich/ die Zeit der  
Fest-Rechnung/ mit dem wahren Lauff der Sonnen und des Mon-  
den vereinbahret/ und vor das künfftige/ alle Confusion vermieden  
sehen. Wornach sich männiglich zuachten. Signat. Quedlinburg/  
den 28ten Decembr. Anno 1699.

Churfürstl. Brandenburg. Geheimter Rath/ an-  
hero verordneter Stiffts-Hauptmann und  
Ober-Accis-Director.

(L. S.) A. A. von Stammer.

(L. S.) Daß diese vorbeschriebene Copey/ mit denen an die Qued-  
linburgischen Stadt Thore publicè affigirten Originalien/von Wor-  
ten zu Worten übereinstimme/solches habe nach fleißiger Collation be-  
zeugen/ und mein gewöhnliches Notariat- Signet. samt angebohrnen  
Petchafft hierunter prævia requisitione drucken wollen. So gesche-  
hen Quedlinburg/ den 8ten Jan. Anno 1700.

(L. S.) Bartholomæus Holdesfreundt/ Not. Publ. Cas.  
N. EX.

EXTRACT

Kaysrl. Citation ad videndum se incidisse in poenam fractæ  
Pacis de dato den 21. April. 1545.

In Sachen des Stiffts Quedlinburg

contra

Herzog Moritz zu Sachsen und Consorten.

**W**ir heischen und laden auch dein Lieb/ und euch beyde andere obge-  
melte sämtlich/ und jeden insonderheit / von obberührter unser  
Kaysrl. Macht hiermit/ daß Ihr auf den 26ten Tag des Monats  
Junii schier fünfftig/ den wir deiner Lieb/ und Euch für den ersten/ an-  
dern/ dritten/ letzten und endlichen Rechts-Tag setzen/ und benennen/  
peremptoriè, oder ob derselbe Tag/ nicht ein Gerichts-Tag seyn wür-  
de/ den nechsten Gerichts-Tag darnach/ selber/ oder durch Eure voll-  
mächtige Anwälde an Unserm Kaysrl Cammer-Gerichte zuerschei-  
nen / zusehen und hören/ dein Lieb und Euch/ um obangezogener Land-  
friedbrüchigen Thaten / Handlungen / Einnehmungen/ Fäncknissen/  
und Verstrickung willen / so viel deren Euer ieder/ wie oberzehlt/geübet/  
und begangen/ in die Pœn gemelten Landfriedeas/ und sonderlich un-  
ser und des Heil. Reichs Acht/ gefallen seyn/ mit Urthel und Recht  
sprechen erkennen/ erklären/ und öffentlich denunciiren/ auch darüber  
nothdürfftig Proceß ausgehen zu lassen/ &c.

Post Scriptum.

**D**er Accise-Bedienten Insolence und Hochmuth nimmet fast  
täglich zu/ und gehet mancher redlicher und frommer Bürger mit  
Thranen aus der bösen Accise Stube / zumahlen einige Schreibers  
oder Einnehmere/ sich als grosse Dictatores aufführen/ und die Leute  
mit schimpflich und höhnischen Worten anfahren. Ein Gewissenlo-  
ser und wieder sein eigen Vaterland wütender Mann/ hat nach folgen-  
de böse und gottlose Reden ausgestossen/ Gottes Wort und die  
Accise bleibet in Ewigkeit ; und ist eben dieser der ärgeste / wel-  
cher

Der die Kaysers. Befehle vor nichts hält / und weder Gott noch Menschen getreu bleibet. Der Frau Abbatisin Hochfürstl. Durchl. Tafel Korn / so im vorigen Jahre Mense Aprili verarrestirt worden / zumahlen Sie keinem Accis. Zeddel ausbetteln wollen / stehet noch in Ihrer Mühlen / und wird eine Speise der Ratten und Mäuse. Summa, es ist ein Status monstrosus & perversus, und Quedlinburg ganz umgekehret.

Immittellst bleibet die Heldenmüthige Abbatisin / als ein getreuer Reichs. Stand und theure Landes. Mutter Ihren Unterthanen / in Ruhmwürdiger Beständigkeit und Contenance: Sie erkläret sich nimmermehr einen Vergleich einzugehen / welcher diesem Kaysers. Reichs. Stifft präjudicirlich: Sie verlanget von Ihren lieben Unterthanen Schweiß und Blut nicht zu participiren / sondern wünschet Sie bald in völliger Freyheit zusehen. Ja Sie trägt zu Gott und Ihrer Kaysers. Majestät das ohnefehlbare Zutrauen / man werde endlich Ihren und Ihres Volcks. bejammernswürdigen Zustand beherzigen / und sich Dero gerechten Sache annehmen. Sie richtet sich in Ihren schweren Verfolgungen mit David auf / und führet pro Symbolo: Ich fürchte mich nicht vor viel hundert tausend / so sich umher wieder mich legen? Auf  
**HERR / und hilf mir / mein GOTT.**







Xa. 3079

ULB Halle 3  
001 526 219



Sb

V. 17. 10





**Herrn**  
die er  
Welche in d  
**S**  
noch bis da  
di  
NB, Partit  
de da  
**D**as nem  
ante Cession  
von der Que  
wieder  
Worben grü  
das die Blutsan  
in diesem Reiche  
dern von den G  
denen  
Harre des  
har

ingen  
ren/  
ichs Stifte  
**Q**  
Allergnã  
gemachten  
699.  
nd / wie es  
werden solle/  
und Boigten  
sgeübet  
/und verificiret/  
Accise/ niemahls  
lich gewesen/ son  
tra datam fidem  
worden.  
verzagt/ und

